

Dr.ⁱⁿ **Alma Zadić, LL.M.**
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.483.877

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7206/J-NR/2021

Wien, am 6. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juli 2021 unter der Nr. **7206/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Facebook-Auftritte von Obersten Organen des Bundes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Hat sich Ihr Ressort, welches für Datenschutz zuständig ist, bereits mit dem Thema Auftritt Oberster Organe auf Facebook anlässlich des Schrems-II Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) beschäftigt und wenn ja, welches Ergebnis brachte diese Prüfung?*
- *2. Wenn nein, werden Sie einen diesbezüglichen Auftrag erteilen und sind Sie bereit, das Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung zu veröffentlichen?*
- *3. Wen werden Sie mit einer rechtlichen Prüfung beauftragen?*

Im Sinne des der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zugrundeliegenden risikobasierten Ansatzes liegt die Sicherstellung und Nachweisbarkeit der Einhaltung der DSGVO, einschließlich der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, in

der Verantwortung des jeweiligen Verantwortlichen (vgl. Art. 5 Abs. 2, Art. 24 DSGVO). Soweit die Anfrage sich auf die Facebook-Auftritte des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bezieht, wird daher auf den Bundeskanzler bzw. die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwiesen.

Das Bundesministerium für Justiz hat sich nach Veröffentlichung des Urteiles des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Juli 2020, C-311/18, mit dem das „EU-US-Privacy-Shield“ für unwirksam erklärt wurde, mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen befasst und für seinen Wirkungsbereich im notwendigen Umfang detaillierte Fragebögen zur Klarstellung, dass auch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittland ein angemessenes Schutzniveau sichergestellt wird, an jene zu einem US-amerikanischen Konzern gehörenden Dienste-Anbieter, deren Cloudlösungen regelmäßig genutzt werden, übermittelt. An Facebook Inc. wurde deswegen nicht herangetreten, weil diese Web-Anwendung im Hinblick auf die für das Justizressort geltenden Sicherheitsrichtlinien für Justizbedienstete grundsätzlich geblockt ist.

Soweit sich die Fragen 1 bis 3 auf die Aufsicht durch die Datenschutzbehörde beziehen, verweise ich auf § 19 Abs. 3 DSG, demzufolge sich die Bundesministerin für Justiz bei der Leiterin der Datenschutzbehörde über die Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten kann; dem ist von der Leiterin der Datenschutzbehörde jedoch nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde im Sinne von Art. 52 DSGVO widerspricht. Unter Beachtung dieses gesetzlichen Rahmens wurde aus Anlass dieser Anfrage mit der Leiterin der Datenschutzbehörde Kontakt aufgenommen; diese hat mitgeteilt, dass das Anfragethema zum Anfragezeitpunkt (8. Juli) nicht Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der Datenschutzbehörde war.

Zur Frage 4:

- *Werden Sie auch dem Datenschutzrat und die Datenschutzbehörde einbinden?*

Zur Einbindung der Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch oberste Organe des Bundes wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen. Gemäß Art. 39 Abs. 1 lit. d und e DSGVO zählen die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen, zu den Aufgaben des Datenschutzbeauftragten.

Zur Einbindung des Datenschutzrates ist zu bemerken, dass die Prüfung der Rechtmäßigkeit der anfragegegenständlichen Datenverarbeitungen (Facebook-Auftritt) einzelner oberster Organe des Bundes nicht zu den in § 14 Abs. 1 DSG abschließend geregelten Aufgaben des Datenschutzrates (Stellungnahme zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Datenschutz, Förderung der einheitlichen Fortentwicklung des Datenschutzes und Beratung der Bundesregierung in rechtspolitischer Hinsicht bei datenschutzrechtlich relevanten Vorhaben) zählt. Derartige individuelle Prüfungstätigkeiten obliegen dem (jeweiligen) Datenschutzbeauftragten (Art. 39 Abs. 1 DSGVO).

Zur Frage 5:

- *Wie beurteilen Sie das Vorgehen des deutschen Bundesdatenschutzbeauftragten in diesem Zusammenhang?*

Das Handeln von Vollziehungsorganen anderer EU-Mitgliedstaaten ist keine Angelegenheit der Vollziehung von Mitgliedern der Bundesregierung und damit nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts gemäß Art. 52 B-VG.

Zur Frage 6:

- *Wurden Sie bereits als zuständige Ministerin im Rahmen einer Regierungssitzung vom Bundeskanzler oder der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort auf diese Problematik angesprochen, wenn ja, von wem?*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

